

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr
(BwBauFöG)**

A. Zielsetzung

Vor dem Hintergrund steigender Gefahren für die Sicherheit in Europa durch eine zunehmende militärische Bedrohung durch Russland und die mit ihm verbündeten Staaten ist es notwendig, die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen. Um schnell und flexibel die hierfür notwendigen Bauvorhaben umsetzen zu können, soll die Bundeswehr bei Bauvorhaben nicht an die Vorgaben des Landesrechts gebunden sein.

B. Wesentlicher Inhalt

Die gesetzliche Regelung befreit Bauvorhaben der Bundeswehr, die der Landesverteidigung dienen, von der Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Landes, also z. B. des Bauordnungsrechts, des Denkmalsrechts, des Straßenrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzens. Außerdem wird klargestellt, dass Vorgaben, die sich aus dem höherrangigen Recht insbesondere des Bundes oder der Europäischen Union ergeben, unberührt bleiben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Dieses Gesetz leistet einen maßgeblichen Beitrag für den Abbau von Bürokratie bei der Realisierung von Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen. Auf solche Vorhaben finden landesrechtliche Regelungen keine Anwendung, sodass insoweit sämtliche formell- und materiell-rechtlichen Regelungen nicht zu prüfen sind. Ausgenommen hiervon sind Regelungen des EU- und Bundesrechts.

F. Nachhaltigkeits-Check

Der Nachhaltigkeits-Check ergibt Auswirkungen des Gesetzes auf die Zielbereiche Klimawandel, Ressourcenverbrauch und Biologische Vielfalt, da die Bundeswehr allgemein von der Beachtung von landesrechtlichen Vorschriften, also insbesondere auch von den Vorgaben des Klimaschutzes, des Naturschutzes oder des Bodenschutzes befreit wird.

Das Gesetz dient jedoch einer schnellen Sicherstellung der Verteidigungsfähigkeit des Landes durch die Beseitigung von rechtlichen Hindernissen bei der Realisierung von militärischen Bauvorhaben. Eine gesicherte Verteidigungsfähigkeit ist Voraussetzung für die räumliche Integrität des Landesgebiets, aber auch für die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Bewohner des Landes. Außerdem trägt das Gesetz zum Bürokratieabbau bei.

Die positiven Auswirkungen überwiegen, zumal die nachteiligen Auswirkungen im Umfang dadurch begrenzt werden, dass die Befreiung von Landesrecht nicht die Bauvorhaben aller Bauherren, sondern allein solche der Bundeswehr betrifft. Darüber hinaus bleiben die Auswirkungen auf die Zielbereiche dadurch begrenzt, dass Anforderungen, die sich aus Vorschriften des Bundesrechts oder dem Recht der Europäischen Union ergeben, weiterhin zu beachten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Von einer Durchführung des Digitaltauglichkeits-Checks wurde nach Nummer 4.5.2 der VwV Regelungen abgesehen, da die Regelung keine Verfahrensvorschriften enthält und Verfahrensabläufe nicht betroffen sind.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 16. Dezember 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Staatsministerium, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Verkehr und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben
der Bundeswehr (BwBauFöG)**

§ 1

(1) Auf Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, finden Anforderungen, die in Vorschriften des Landes in Bezug auf die Wahl des Standorts, die Planung, die Errichtung, den Abbruch, die Nutzungsänderung sowie den Betrieb gestellt werden, keine Anwendung.

(2) Anforderungen, die sich aus höherrangigem Recht, insbesondere aus Vorschriften des Bundesrechts oder des Rechts der Europäischen Union ergeben, bleiben unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel der Regelung ist es, das militärische Bauen in Baden-Württemberg grundlegend zu stärken und effizienter zu gestalten, um die Verteidigungsfähigkeit zu erhöhen.

Wesentliches Ergebnis der Verbändeanhörung:

Die Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf wurde nach Freigabe am 29. Oktober 2025 eingeleitet. Insgesamt wurden 20 Verbände beteiligt, darunter die Bundeswehr, die Kommunalen Landesverbände sowie Natur-, Umweltschutz-, Forst- und Landwirtschaftsverbände. Es gingen 9 Stellungnahmen ein; 11 Verbände verzichteten auf eine Rückmeldung.

Die Kernergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Der *Normenkontrollrat BW* begrüßt das Regelungsvorhaben und sieht die Befreiung von landesrechtlichen Vorschriften generell als geeignetes Mittel an, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werde die Bundeswehr spürbar entlastet.

Das *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr* sieht im Gesetzentwurf einen zentralen Beitrag zur Beschleunigung und zur Stärkung der Einsatzbereitschaft. Zudem wird angeregt, den Anwendungsbereich auf alle Infrastrukturvorhaben die der Landesverteidigung dienen, auszuweiten, um damit beispielsweise auch die Schaffung eines Übungsplatzes rechtssicher miteinbeziehen zu können.

Die Anpassung des Gesetzeswortlauts wurde geprüft, jedoch nicht übernommen. Der Gesetzentwurf privilegiert bereits sämtliche Bauvorhaben, soweit sie im Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen. Hiervon sind nicht nur Gebäude umfasst, sondern auch begleitende Baumaßnahmen, wie beispielsweise die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen in Form von Zuwegungen, Einfriedungen oder Aufschüttungen.

Die *U.S. Army (International Law Division, Office of the Judge Advocate, Headquarters U.S. Army Europe and Africa)* regt an, den Titel und Inhalt des Gesetzentwurfs auf „Vorhaben der Landesverteidigung“ umzustellen. Denn die Reduzierung auf „Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen“ sei zu eng gefasst und decke den tatsächlichen Bedarf nicht ab. Die Begründung im Gesetzentwurf solle dahingehend angepasst werden, dass die Erleichterungen sowohl für Streitkräfte als Bedarfsträger als auch für die beauftragte baudurchführende Stelle und die mit der Durchführung des Vorhabens befasste Stelle gelten.

Die Anpassungsvorschläge werden abgelehnt. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die der Landesverteidigung dienenden Bauvorhaben zu privilegieren.

Die *Kommunalen Landesverbände (Landkreistag BW, Städtetag BW, Gemeindetag BW)* begrüßen den Gesetzentwurf und die damit angestrebte Stärkung der Verteidigungsfähigkeit. Der Landkreistag BW regt an, den Gesetzentwurf ausdrücklich auch auf Verfahrensregeln auszudehnen. Er regt zudem an, die Erleichterungen auch auf Unternehmen der wehrrelevanten Industrie sowie auf zivile Infrastrukturprojekte auszuweiten, sofern sie der Landesverteidigung oder zivil-militärischen Zusammenarbeit dienen, wie beispielsweise Munitionsfabriken. Der Gemeindetag BW betont, dass Bundeswehrvorhaben häufig kommunale Belange berührten, etwa die örtliche Bauleitplanung oder die Erschließung mit Wasser- und Abwassersystemen. Daher fordert er ein verpflichtendes, aber niedrigschwelliges Anzeigeverfahren für die Vorhabenträger. Mit Blick auf das vom Land verfolgte Vorgehen nimmt der Gemeindetag zudem positiv wahr, dass das Land grundsätzlich bereit ist, für bestimmte Vorhaben weitreichende Befreiungen von landesrechtlichen Vorschriften zuzulassen. Er regt an, diese Offenheit auch auf andere gesellschaftlich bedeutsame Bereiche – etwa den Wohnungsbau – zu übertragen und ebenfalls entsprechende Freistellungen in Erwägung zu ziehen.

Anpassungsbedarfe ergeben sich aus den Stellungnahmen der Kommunalen Landesverbände nicht. Der Gesetzentwurf regelt die Nichtanwendbarkeit des gesamten Landesrechts auf die der Landesverteidigung dienenden Bauvorhaben. Dies betrifft sowohl das formelle als auch das materielle Recht. Ein Anzeigeverfahren wird abgelehnt, da ein solches bereits in verschiedenen landesrechtlichen Regelungen existiert. Der vorliegende Gesetzentwurf soll jedoch sicherstellen, dass die der Landesverteidigung dienenden Bauvorhaben schnell, einfach und unbürokratisch realisiert werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass derartige Vorhaben von den landesrechtlichen Regelungen ausgenommen werden. Es bleibt den Vorhabenträgern weiterhin unbenommen, frühzeitig mit den betroffenen Stellen und Gemeinden in Kontakt zu treten.

Die Naturschutzverbände *LNV BW, BUND und NABU BW* lehnen in einer gemeinsamen Stellungnahme den Gesetzentwurf ab. Sie argumentieren im Wesentlichen, dass eine Aufhebung landesrechtlicher Umwelt- und Baurechtsvorgaben unverhältnismäßig sei, da kein Verteidigungsfall vorliege und bisher keine Nachweise existierten, dass solche Vorschriften Bauvorhaben der Bundeswehr behindert hätten. Das geplante Gesetz würde der Bundeswehr einen Blankoscheck zur Umgehung sämtlicher landesrechtlicher Regelungen ausstellen und damit Rechtsunsicherheit sowie einen gefährlichen Präzedenzfall schaffen. Die Verbände fordern eine umfassende Alternativprüfung, inwieweit durch Nutzung bestehender Liegenschaften oder Sanierung vorhandener Bauten derartige Vorhaben in gleicher Weise realisiert werden können. Darüber hinaus schlagen sie vor, statt rechtlicher Befreiungen lieber den Erhalt und die Sanierung bestehender Infrastruktur zu priorisieren.

Der *Landeswaldverband BW* und die *Schutzmehrheit Deutscher Wald Landesverband BW* erkennen die Notwendigkeit militärischer Bauvorhaben zur Stärkung der Verteidigungsfähigkeit an, lehnen aber den Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Form ab. Sie betonen, dass bereits bestehende Regelungen im Bau-, Umwelt- und Forstrecht der Bundeswehr weitreichende Privilegien und ausreichende Beschleunigungsmöglichkeiten böten. Der Entwurf sei daher weder erforderlich noch ausreichend begrenzt, da der unklare Begriff „Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen“ zu einem zu weiten Anwendungsbereich führe. Besonders kritisch sehen die Verbände den möglichen Wegfall des forstrechtlichen Ausgleichs, der den Verlust von Waldflächen verhindern soll und weiterhin verbindlich bleiben müsse. Sie empfehlen, das Gesetz nur auf unmittelbar sicherheitsrelevante Projekte anzuwenden, ökologische Ausgleichsmechanismen zu sichern und vor Inkrafttreten eine Wirksamkeitsprüfung vorzunehmen.

Die Landesregierung nimmt die von Naturschutz- und Forstverbänden geäußerten Bedenken ernst. Zugleich bleibt sie aus Gründen der strategischen Verlässlichkeit und operativen Handlungsfähigkeit bei der vorgesehenen Regelung. Im Mittelpunkt steht die Aufgabe, verteidigungsrelevante Maßnahmen unter den veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen beschleunigt umzusetzen. Zwar bestehen in Einzelregelungen des Landesrechts bereits Privilegierungen für militärische Infrastrukturmaßnahmen; diese sind jedoch fragmentiert, teils interpretationsbedürftig und in der Verwaltungspraxis nicht hinreichend beschleunigungs-wirksam. Eine zentrale, bereichsübergreifende Freistellung schafft erstmals einen einheitlichen Rechtsrahmen, der die Ausführung verteidigungsrelevanter Projekte in ihrer Gesamtheit rechtsklar, kohärent und zügig ermöglicht. Die Landesregierung reagiert damit auf eine sicherheitspolitisch neue Lage, in der Verfahrensdauer und -sicherheit zu zentralen Standortfaktoren geworden sind.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Mit der Regelung sollen sämtliche Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, umfassend von Vorgaben des Landesrechts freigestellt werden.

Der Begriff „Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen“ ist in Anlehnung an § 70 Absatz 3 LBO, § 37 Absatz 2 BauGB und die hierzu ergangene Rechtsprechung auszulegen.

Bauvorhaben der Landesverteidigung müssen spezifischen militärischen Anforderungen genügen. Sie müssen daher nach militärischen Gesichtspunkten geplant, errichtet und betrieben werden. Auch die Wahl des Standorts richtet sich in erster Linie nach militärischen und verteidigungsspezifischen Erfordernissen.

Es ist angezeigt, es bei Bauvorhaben für die Streitkräfte der Eigenverantwortlichkeit der baudurchführenden Stelle anheim zu stellen, die Bauvorhaben zur Landesverteidigung ohne die Beachtung rein landesrechtlicher Vorgaben zweckmäßig und sicher zu planen, zu erstellen und zu betreiben. Dabei soll in schutzwürdige Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit so schonend wie möglich eingegriffen werden. Dies ist angemessen, da die Streitkräfte als Bedarfsträger und die beauftragte baudurchführende Stelle die spezifischen Anforderungen, die solche Bauvorhaben erfüllen müssen, am besten kennen.

Die Streitkräfte als Bedarfsträger und die beauftragte baudurchführende Stelle sind durch diese Freistellung an die landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr gebunden und können daher eigenständig entscheiden, ob und inwieweit sie entsprechend den rein auf Landesrecht fußenden Vorgaben das Vorhaben umsetzen.

Absatz 2 stellt klar, dass die Freistellung aus kompetenzrechtlichen Gründen lediglich für die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Vorgaben gilt.

Zu § 2

Das Gesetz soll so bald wie möglich in Kraft treten.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

07.11.2025

Gesetz zur Förderung von Bauvorhaben der Bundeswehr (BwBauFöG)

NKR-Nummer 145/2025, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Regelungsvorhaben soll die Verteidigungsfähigkeit des Landes erhöhen. Es sieht vor, dass die Bundeswehr bei Bauvorhaben von den landesrechtlichen Regelungen befreit wird. Darunter fallen z. B. materiell-rechtliche Vorschriften des Bauordnungsrechts, des Denkmalsrechts, des Straßenrechts, des Wasserrechts und des Naturschutzrechts. EU- oder bundesrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

II. Votum

Der NKR begrüßt das Regelungsvorhaben. Die Befreiung von Vorschriften sind ein geeignetes Mittel, um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

Für die Genehmigungsbehörden ist mit einer Entlastung zu rechnen, wenn sie landesrechtliche Vorschriften nicht anwenden müssen. Dadurch dürfte sich der Prüfungsaufwand verringern.

Auch die Bundeswehr dürfte entlastet werden. Sie hat in mehreren Ländern Standorte. Der Entfall von landesrechtlichen Regelungen kann zur Vereinheitlichung des Regelwerks für die Bundeswehr beitragen. Es wäre daher vorteilhaft, wenn auch andere Länder entsprechende Regelungen auf den Weg bringen würden (so bereits Bayern mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern).

Die Beschleunigungswirkung des Regelungsvorhabens hängt vor allem davon ab, in welchem Umfang landesrechtliche Regelungen bei einzelnen Bauvorhaben einschlägig sind. Der überwiegende Teil der Vorschriften ist im EU-Recht und im Bundesrecht geregelt (Immissionsschutz, Artenschutz, Umweltschutz, etc.). Aus Sicht des NKR sollte sich die Landesregierung daher dafür einsetzen, dass auch der Bund zügig entsprechende Befreiungen bzw. Vereinfachungen für die Bundeswehr auf den Weg bringt.

Aus Sicht des NKR BW könnte die Landesregierung auch weiterreichende Befreiungen für weitere Bauvorhaben prüfen, die für den Zivilschutz von Bedeutung sind, z. B. Zuwegungen zu Militärländern, Bunkeranlagen und Krankenhäuser.

Die Regelungsleitlinien zur VwV Regelungen vom 26.09.2023 sehen vor, dass im Vorblatt unter E. zur Bürokratievermeidung ausgeführt wird. Der NKR empfiehlt, die Ausführungen dementsprechend anzupassen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin